

Aeraxon Insect Control GmbH  
Bahnhofstraße 35  
71332 Waiblingen  
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag. Katharina Furtmüller**  
Sachbearbeiterin

[Katharina.furtmueller@bmk.gv.at](mailto:Katharina.furtmueller@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71100 - 612355  
Stubenbastei 5, AT – 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.238.970

Wien, 2. April 2021

## **Bescheid**

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „*Ameisen-Köderdose*“ im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung

Zulassung von weiteren Handelsnamen

Aufhebung des Bescheides GZ 2020-0.732.735 vom 11. November 2020

Es ergeht folgender

## **Spruch**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Aeraxon Insect Control GmbH, Bahnhofstraße 35, 71332 Waiblingen (Deutschland) die Zulassung für das Biozidprodukt:

*„Ameisen-Köderdose“*

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Ameisen-Köderdose

Raid Ameisen-Köderdose

AT-0006221-0000

Ameisenköderdose

Ameisenköder

Beginn der Zulassung: 2. April 2021

Ende der Zulassung: 13. August 2024

Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ 2020-0.732.735 vom 11. November 2020 erteilte Zulassung für das Biozidprodukt „Ameisen-Köderdose“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG aufgehoben.

### **Auflagen und Bedingungen**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
  - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
  - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 20. Oktober 2020 mit der R4BP-Case Nr. BC-YN0623324-19 wurde dem Biozidprodukt *„Ameisen-Köderdose“* der weitere Handelsname *„Ameisenköder“* hinzugefügt.
6. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 15. Dezember mit der R4BP-Case Nr. BC-FL063441-44 wurde dem Biozidprodukt *„Ameisen-Köderdose“* der weitere Handelsname *„Ameisenköderdose“* hinzugefügt.

### **Rechtsgrundlagen**

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 23, 29, 34, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

## **Begründung** **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Aeroxon Insect Control GmbH eingebrachten und am 29. Oktober 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0038-VI/7/2014 vom 12. März 2014 für das Biozidprodukt „Ameisen-Köderdose“ die Zulassung im Wege der nationalen Zulassung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2020-0.732.735 vom 11. November 2020 geändert.

Am 20. Oktober 2020 ist von der Firma Aeroxon Insect Control GmbH für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-YN062334-19) in Österreich gestellt worden, der am 23. November 2020 angenommen worden ist.

Am 15. Dezember 2020 ist von der Firma Aeroxon Insect Control GmbH für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-FL063441-44) in Österreich gestellt worden, der am 2. März 2021 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

## Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „Ameisenköder“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „Ameisen-Köderdose“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 6. Dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „Ameisenköderdose“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass das gegenständliche Produkt mit dem Biozidprodukt „Ameisen-Köderdose“ identisch ist. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Für das gegenständliche Biozidprodukt wurde mit Bescheid GZ 2020-0.732.735 vom 11. November 2020 eine bis zum Ablauf des 13. August 2024 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen